

# Curaviva Newsletter

Autor(en): **Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Curaviva : Fachzeitschrift**

Band (Jahr): **74 (2003)**

Heft 12

PDF erstellt am: **01.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# CURAVIVA

## NEWSLETTER

### **Pflegefinanzierung: Fachverbände bieten Lösung**

Die Finanzierung der Langzeitpflege ist einer der letzten strittigen Punkte der 2. KVG-Revision. Diese wird gegenwärtig im Rahmen der Dezembersession der Eidgenössischen Räte abgeschlossen. Die vier Verbände Curaviva – Verband Heime und Institutionen Schweiz, H+ die Spitäler der Schweiz, SBK – Schweizerischer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, und der Spitex Verband Schweiz fordern gemeinsam das Parlament auf, die Finanzierung in einer separaten kleinen Teilrevision im Jahre 2004 zu lösen und nicht in einer Hauruck-Übung mit ungewissen Konsequenzen. In einem Brief an Bundespräsident Couchepin haben die vier Verbände ihre aktive, konstruktive Mitarbeit und ihre Fachkompetenz angeboten.

Die vier Verbände lehnen die von der ständerätlichen Kommission SGK vorgeschlagene Übergangsbestimmung ab und haben einen leicht modifizierten Vorschlag den Parlamentariern zugestellt. Aufgrund dessen hat das Eidgenössische Departement des Innern einen weiteren Vorschlag einer Übergangsbestimmung ausgearbeitet, der inhaltlich mit jenem der vier Verbände weitgehend übereinstimmt. Der Nationalrat ist in seiner Sitzung vom 8. Dezember dem Antrag der nationalrätlichen Kommission SGK gefolgt. Die vier Verbände freuen sich über den ersten Teilerfolg und hoffen,

dass das Geschäft in ihrem Sinne verabschiedet wird.

Die vier Verbände befürworten ein lückenloses Versorgungsnetz. Das bedeutet die klar geregelte Finanzierung der Überbrückungspflege im Sinne von integrierten Versorgungsnetzwerken. Die vier Verbände würden eine volle Deckung der Pflegekosten durch die Krankenversicherer vorziehen, sind jedoch bereit, auch über ein Kostenaufteilungsmodell «KVG-Staat-Pflegebedürftige» zu diskutieren. Dieses müsste eine Vollkostendeckung durch die Versicherer für die Überbrückungspflege in Pflegeheimen und die Akutpflege zu Hause (Spitex) vorsehen. Für die Langzeitpflege wäre eine Aufteilung der Kosten denkbar, sofern die Zusatzbelastung der Patientinnen und Patienten sozial abgedeckt wird. (val) ■

### **Entlastungsprogramme des Bundes und Fragen zum NFA**

Die Fachkonferenz und die Fachbereichsleitung für den Bereich Erwachsene Behinderte erachten die Unterstützung ihrer Mitglieder bei der Umsetzung des Entlastungsprogrammes für die Bundesfinanzen sowie auch in Fragen des künftigen Neuen Finanzausgleiches (NFA) als höchst dringend. In diesen beiden Themenbereichen sind die Positionen bezogen und die Meinungsbildung, auch auf politischer Ebene, ist weitgehend abgeschlossen.

Was heute und morgen seitens der Mitgliedinstitutionen dringend benötigt wird, ist eine praktische Unterstützung bei der Entwicklung von Strategien und Instrumenten zur Umsetzung der kommenden Vereinbarungen und Verträge. Dazu müssen die wichtigsten Anspruchsgruppen einbezogen werden, das heisst also die betroffenen Institutionen, die Kantone und das BSV. Die Erfahrung und die Kapazitäten von Curaviva stellen eine Chance dar, um bei diesen Prozessen Unterstützung anzubieten. Als erster Schritt plant deshalb der Fachbereich zusammen mit der Fachkonferenz Erwachsene Behinderte im Frühjahr 2004 eine Fachtagung zu diesen Themenbereichen. Nähere Angaben folgen zu einem späteren Zeitpunkt. (su) ■

### **Neues Berufsbildungsgesetz ab 1. Januar 2004**

Das neue Berufsbildungsgesetz (nBBG) tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Somit werden sämtliche Bereiche der Berufsbildung auf eine einheitliche Rechtsgrundlage gestellt. Bedeutsam für die Curaviva-Mitglieder ist besonders, dass die bisher der Regelungskompetenz der Kantone unterstehenden Bereiche Gesundheit und Soziales in das neue Berufsbildungsgesetz (BBG) integriert werden.

Für die Reformen des nBBG ist eine fünfjährige Übergangsfrist vorgesehen.

Während dieser Zeit sollen die rund 300 Bildungsverordnungen (bisher Ausbildungsreglemente) an die neuen Bestimmungen angepasst werden. Diese Aufgabe wird in partnerschaftlicher Zusammenarbeit von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt auf der Grundlage eines Masterplans durchgeführt. (blö) ■

Text Gesetz:

<http://www.bbt.admin.ch/dossiers/nbb/d/nbbg.pdf>

Text Verordnung: [http://www.bbt.admin.ch/dossiers/nbb/d/nbbv\\_d.pdf](http://www.bbt.admin.ch/dossiers/nbb/d/nbbv_d.pdf)

Ergebnisse Vernehmlassung BBV:

<http://www.bbt.admin.ch/dossiers/nbb/d/ergebnis.pdf>

Gegenüberstellung Gesetz – Verordnung:

<http://www.bbt.admin.ch/dossiers/nbb/d/gegenueb.pdf>

## Zwei neue Sektionen im Altersbereich

An ihrer ausserordentlichen Generalversammlung vom 12. November in Wil SG haben die Mitglieder des Verbandes St.Gallischer Betagten- und Pflegeheime (VBP) der Gründung einer eigenen kantonalen Sektion von Curaviva zugestimmt und gleichzeitig die neuen Sektionsstatuten genehmigt. Markus Rüdüsüli, Leiter des Altersheims der Stadt Rorschach, bleibt auch in der neu gegründeten St.Galler Sektion Präsident. Die bestehende Sektion St.Gallen/Fürstentum Liechtenstein, welche die Geschäfte des stationären Altersbereichs der neuen Sektion VBP übertragen hat, soll zukünftig als Sektion für die Institutio-

nen der Bereiche Kinder-Jugendliche und Erwachsene Behinderte erhalten bleiben.

Ebenso einstimmig wurde an der ausserordentlichen Generalversammlung der IG SAN (Interessengemeinschaft stationäre Altersarbeit Nidwalden) vom 26. November in Hergiswil der Beschluss zur Gründung einer neuen Sektion Nidwalden von CURAVIVA gefasst. Gleichzeitig wurden neue Sektionsstatuten genehmigt und die IG SAN aufgelöst. Die neu gegründete Sektion Nidwalden, die von Olaf Vornholz, Leiter des Alterswohnheims Hungacher in Beckenried, präsidiert wird, kennt neben ordentlichen Mitgliedern auch Konsultativmitglieder wie Pro Senectute und Spitex.

Wir gratulieren beiden neuen Sektionen zu ihrem Entscheid und heissen die neu beigetretenen Alterseinrichtungen in unserem Verband herzlich willkommen. Mit diesen beiden Sektionsneugründungen im Altersbereich umfasst derzeit CURAVIVA Schweiz insgesamt 18 aktive Sektionen. (Mö) ■

## Neue Sektionen in den Bereichen KJ und EB

Gemäss den Statuten von Curaviva sollen innert drei Jahren in allen Kantonen/Regionen fachbereichsgrennte Sektionen (Alter, Erwachsene Behinderte, Kinder und Jugendliche) entstehen. Die Sektionsbildung

schreitet im Altersbereich zügig voran, während es im KJ- und EB-Bereich immer noch Regionen gibt, die noch in keiner Sektion formiert sind. Curaviva hat nun eine Projektgruppe Sektionswesen ins Leben gerufen. Denn die Entwicklung von Sektionen, oder etwas weiter gefasst, von kantonalen/regionalen Gefässen, welche die Interessen der Verbandsmitglieder lokal vertreten, ist von grösster strategischer Bedeutung für Curaviva. Dies umso mehr, als mit dem Neuen Finanzausgleich (NFA) und der damit verbundenen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ab 2007 für uns sehr wichtige bisherige Bundesaufgaben auf Kantonsebene verschoben werden sollen. Über die weitere Entwicklung wird laufend berichtet. (me) ■

## Elektronischer Newsletter

Der bisher der Fachzeitschrift beigelegte Newsletter wird künftig in elektronischer Form erscheinen. Damit können wir die Neuigkeiten dann publizieren, wenn sie auch wirklich News sind, unabhängig vom Publikationszeitpunkt der Fachzeitschrift. Mit dem Mailversand will die Redaktion regelmässig über aktuelle verbandspolitische Themen berichten.

Wollen Sie den Newsletter in einer Word-Datei via Mail erhalten?

Schicken Sie uns Ihre E-Mail-Adresse(n) mit dem Stichwort «Newsletter» an: [newsletter@curaviva.ch](mailto:newsletter@curaviva.ch). (roh)

# WWW.CURAVIVA.CH

VERBAND HEIME UND INSTITUTIONEN SCHWEIZ  
ASSOCIATION DES HOMES ET INSTITUTIONS SOCIALES SUISSES  
ASSOCIAZIONE DEGLI ISTITUTI SOCIALI E DI CURA SVIZZERI  
ASSOCIAZIUN DALS INSTITUTS SOCIALS E DA TGIRA SVIZZERS

Lindenstrasse 38, 8008 Zürich  
Briefadresse: Postfach, 8034 Zürich  
Telefon 01 385 91 91, Fax 01 385 91 99  
E-mail: [info@curaviva.ch](mailto:info@curaviva.ch)